

Förderungen im Zusammenhang mit dem Neubau kommunaler Gebäude

Diese Zusammenfassung der Förderrichtlinien wurde mit größter Sorgfalt erstellt und dient zu Informationszwecken.

Eine dauerhafte Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der darin enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden.

Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Realisierung einer Maßnahme rechtzeitig über die vollständigen Richtlinien.

Unser Förderberater Herr Obermaier unterstützt Sie bei der Suche nach den möglichen Förderungen und Zuschüssen.

In direkter Abstimmung mit Ihnen erarbeitet er bei Bedarf Ihren Förderantrag bis zur Einreichung bzw. Unterschriftsreife.

Zum Abschluss des Vorhabens erstellen wir die notwendigen Verwendungsnachweise und Bestätigungen, damit die Auszahlung der Förderung an Ihre Kommune erfolgen kann. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 0831/960286-83 oder obermaier@eza-allgaeu.de

Generell empfehlen wir geplante Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes mit den entsprechenden Stellen bei der Bezirksregierung und dem Amt für ländliche Entwicklung frühzeitig zu besprechen und nach finanzieller Unterstützung abzufragen. Im Folgenden geben wir eine Übersicht über die wichtigsten Fördermöglichkeiten für Ihr geplantes Projekt.

Inhalt

Energieberatung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme.....	3
Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG).....	4
Neubau Nichtwohngebäude Kommune – klimafreundlicher Neubau (KFN).....	4
Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN-NWG)	5
Bayerische Förderrichtlinie Holzbau.....	6

Energieberatung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten				
Modul 2: Energieberatung DIN V 18599 Eine Neubauberatung für Nichtwohngebäude wird gefördert, wenn sie ein bundesgefördertes Effizienzhaus zum Ziel hat.	50 % des förderfähigen Beratungshonorars und • NGF < 200 m² maximal 850 Euro • NGF < 500 m² maximal 2.500 Euro • NGF > 500 m² maximal 4.000 Euro	Der durchführende Berater kann den Antrag stellen. Förderfähig ist jeweils das Netto- oder Brutto-Beraterhonorar, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers.				
		<table><tr><th>Wer fördert</th><th>Links</th></tr><tr><td>BAFA</td><td>Merkblatt</td></tr></table>	Wer fördert	Links	BAFA	Merkblatt
Wer fördert	Links					
BAFA	Merkblatt					

Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)

Neubau Nichtwohngebäude Kommune – klimafreundlicher Neubau (KFN)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
Klimafreundliches Nichtwohngebäude Ein Gebäude erreicht diese Förderstufe, wenn es • als Effizienzhaus 40 oder Effizienzgebäude 40 eingestuft wird, • in seinem Lebenszyklus so wenig CO₂ ausstößt, dass die Anforderung an Treibhausgasemissionen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) Plus“ erfüllt werden und • nicht mit Öl, Gas oder Biomasse beheizt wird. Klimafreundliches Nichtwohngebäude – mit QNG Ein Gebäude erreicht diese Förderstufe, wenn es • als Effizienzhaus 40 oder Effizienzgebäude 40 eingestuft wird, • die Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Plus“ (QNG-PLUS) oder des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Premium“ (QNG-PREMIUM) erfüllt - bestätigt durch ein Nachhaltigkeitszertifikat und • nicht mit Öl, Gas oder Biomasse beheizt wird.	Klimafreundliches Nichtwohngebäude (NWG) • 5 % Zuschuss • maximal förderfähige Kosten • 1.500 Euro pro m² NGF und • maximal 7,5 Mio. Euro pro Vorhaben. Klimafreundliches NWG mit QNG • 10 % Zuschuss • maximal förderfähige Kosten • 2.000 Euro pro m² NGF und • maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben.	Ein Klimafreundliches Nichtwohngebäude • erfüllt Anforderungen an das Treibhauspotenzial, die unter Anwendung der Methode der Lebenszyklusanalyse (LCA) nachzuweisen sind. • entspricht dem Standard Effizienzhaus 40 • darf keinen Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energie oder Biomasse aufweisen. Ein Klimafreundliches Nichtwohngebäude – mit QNG • verfügt zusätzlich über eine Nachhaltigkeitszertifizierung nach dem Qualitätssiegel • Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG PLUS) • oder PREMIUM (QNG PREMIUM). Sofern eine ergänzende Kreditfinanzierung gewünscht wird, ist eine Kombination mit dem Investitionskredit Kommunen (208) möglich.	
		Wer fördert	Links
		KfW-Zuschuss	Richtlinie
		Infoblatt	

Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN-NWG)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
Ziel der Förderung ist es, Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus zu reduzieren, die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energie zu erhöhen, die Lebenszykluskosten zu begrenzen sowie Wohnflächen zu optimieren. Klimafreundliches Nichtwohngebäude im Niedrigpreissegment Die Stufe KNN-NWG wird erreicht, wenn gemäß der Anlage zum Merkblatt TMA • die Anforderungen an den Standard eines Effizienzgebäudes 55 (EG55) eingehalten werden, • die Anforderungen an die Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus entsprechend des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PREMIUM" (QNG-PREMIUM) für Nichtwohngebäude erfüllt werden. Eine Expertin oder ein Experte für Energieeffizienz ist für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens einzubinden.	• 5% Zuschuss • maximal förderfähige Kosten • 1.000 Euro pro m² NGF und • maximal 5 Mio. Euro pro Vorhaben.		
		Wer fördert	Links
		KfW-	Merkblatt

Bayerische Förderrichtlinie Holzbau

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten				
<u>1. Gebäude kommunaler Gebietskörperschaften</u> Förderfähig sind • der Neubau von Gebäuden für Zwecke kommunaler Gebietskörperschaften mit einer Bruttogeschossfläche (oberirdisch) von mindestens 300 m² sowie • die Erweiterung und Aufstockung von Gebäuden für Zwecke kommunaler Gebietskörperschaften mit einer zusätzlichen Bruttogeschossfläche (oberirdisch) von mindestens 100 m². <u>2. Mehrgeschossige Wohngebäude in Holzbauweise</u> Förderfähig sind • der Neubau mehrgeschossiger Gebäude der Gebäudeklassen 3, 4 und 5 nach Art. 2 (BayBO) mit mindestens drei Wohneinheiten und einer Gesamt-Bruttogeschossfläche von mindestens 300 m², • die mehrgeschossige Erweiterung von Gebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten und einer zusätzlichen Gesamt-Bruttogeschossfläche von mindestens 300 m², so dass ein Gebäude der Gebäudeklassen 3, 4 oder 5 nach Art. 2 BayBO entsteht oder erweitert wird und • die Aufstockung von Gebäuden um mindestens zwei Wohneinheiten mit einer zusätzlichen Gesamt-Bruttogeschossfläche von mindestens 100 m².	Die Zuwendungshöhe beträgt 500 Euro je Tonne (t) gespeichertem CO2 Beträge unter 25 000 Euro pro Baumaßnahme werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Die maximale Gesamtzuwendung beläuft sich auf 200.000 Euro je Baumaßnahme (Förderhöchstgrenze) Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt Durch ein digitales Formblatt („CO2-Tool“), wird der Einsatz nachwachsender, Kohlenstoff speichernder Baustoffe aus nachhaltiger Bewirtschaftung nachgewiesen.	<u>Zuwendungsvoraussetzungen:</u> • Holzbauweise • Holzbauweise im Sinne der Richtlinie ist die Verwendung von Holz in den wesentlichen Konstruktionselementen von Gebäuden. Näheres beschreibt die Richtlinie (4.1) • Förderfähig sind zudem Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen. (Aufstellung in der Richtlinie) • Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung Die Richtlinie gilt bis 31.12.2026				
		<table><tr><th>Wer fördert</th><th>Links</th></tr><tr><td>StMB</td><td>Richtlinie</td></tr></table>	Wer fördert	Links	StMB	Richtlinie
Wer fördert	Links					
StMB	Richtlinie					